

# **BVGer D-2340/2020 vom 19. August 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2340\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2340_2020)

FR: TAF D-2340/2020 du 19 août 2020

IT: TAF D-2340/2020 del 19 agosto 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde, der Legitimation des Beschwerdeführers, der Einhaltung der Beschwerdefrist und der Formerfordernisse sowie der Kognition des Bundesverwaltungsgerichts ist auf die Zwischenverfügung vom 16. Juli 2020 zu verweisen. Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht eingezahlt wurde, ist die Beschwerde materiell zu behandeln.

### **E. 2.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung vom 31. März 2020 aus, es sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund der aktuellen Entwicklung in den Fokus der Behörden und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Auch die am 16. November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl mit dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen. Mit seiner Wahl sowie ersten Anzeichen der Zunahme von Überwachungsaktivitäten würden zwar Befürchtungen von mehr Repression und Überwachung von Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Oppositionellen, regierungskritischen Personen und Minderheiten einhergehen. Dennoch gebe es zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zur Annahme, dass ganze Volksgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahlen vom 16. November 2019 sei ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person zu eben diesem Ereignis respektive dessen Folgen. Ein derartiger persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zur Präsidentschaftswahl und dessen Folgen sei nicht gegeben, da ihm seine Vorfluchtgründe aufgrund der Erläuterungen in den Verfügungen des SEM und der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts nicht geglaubt werden könnten, und folgerichtig

auch keine persönlichen Gründe und auch sonst keine Hinweise ersichtlich seien, weshalb er aufgrund der aktuellen Lage in der Heimat individuell gefährdet sein sollte.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, das SEM habe in seiner Verfügung die politischen Veränderungen in Sri Lanka nicht gebührend berücksichtigt, womit es das Untersuchungsgebot nach Art. 12 VwVG verletzt habe. Dass der Beschwerdeführer heute - nach der Machtübernahme durch Gotabaya Rajapaksa - zu den exponierten Personen gehöre - werde auch durch die fotografisch belegte Razzia im Hause der Eltern des Beschwerdeführers im Februar 2020 sowie die Vorsprache eines Polizeibeamten im März 2020 verdeutlicht.

#### **E. 5.1**

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung vom 31. März 2020 hinlänglich klar und nachvollziehbar begründet, weshalb die in den Eingaben vom 9. Dezember 2019 und 22. Januar 2020 (neu) geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet seien, dessen Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Diesbezüglich kann auf die ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. auch E. 4.1 vorstehend) verwiesen werden. Die Einwände in der Beschwerde, wonach das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt, eine willkürliche Sachverhaltswürdigung vorgenommen und den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe (vgl. BS 4), treffen offensichtlich nicht zu. Allein aus dem Umstand, dass das SEM die aktuelle Situation in Sri Lanka hinsichtlich einer möglichen Gefährdung von Asylsuchenden im Falle der Rückkehr anders einschätzt als Beschwerdeführer beziehungsweise sein Rechtsvertreter, lässt sich weder auf eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch auf eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder eines Verstosses gegen das Willkürverbot schliessen.

#### **E. 5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in zwei Vorverfahren - Urteil D-4565/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 4.1 [vgl. auch Verfügung des SEM vom 6. August 2019 E. II] sowie Urteil D-435/2020 vom 20. Februar 2020 E. 5. und 6.1 [vgl. auch Verfügung des SEM vom 18. Dezember 2019 E. IV] - dargelegt, weshalb es die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft beziehungsweise die dazu eingereichten Beweismittel als unerheblich erachtet. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auf die diesbezüglichen Erwägungen zu verweisen.

#### **E. 5.3**

Die unter Erwägung 4.1 erwähnte Beurteilung des SEM deckt sich im Ergebnis mit der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die jüngsten politischen Entwicklungen nicht zu einer Situation geführt haben, die zu einer Änderung der im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (E. 8) entwickelten Risikoprofile Anlass geben könnte und diese auch nach dem Machtwechsel vom November 2019 Gültigkeit haben (vgl. Urteil des BVGer E-723/2020 vom 4. März 2020 E. 6.3). Die Schlussfolgerung des SEM in der angefochtenen Verfügung, wonach, ohne einen konkreten Bezug zur Person des - bisher nicht verfolgten - Beschwerdeführers darzutun, allein mit dem Hinweis auf die jüngste politische Entwicklung in Sri Lanka und daraus abgeleiteten hypothetischen allgemeinen Gefährdungsszenarien das Mehrfachgesuch nicht hinreichend begründet sei, erweist sich vor dem Hintergrund der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auch im

vorliegenden Fall als zutreffend (vgl. Urteile des BVGer E-723/2020 vom 4. März 2020 E. 6, E-910/2020 vom 16. März 2020 E. 8.1, D-76/2020/ vom 16. April 2020 E. 5, D-622/2020 vom 24. April 2020 E. 6 und 7 und D-1658/2020 vom 29. Juni 2020 E. 4.2.3). Auch wenn mit dem aufgrund der Präsidentschaftswahl erfolgten Machtwechsel von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage von Personen mit einem Risikoprofil im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (E. 8) auszugehen ist, besteht zum heutigen Zeitpunkt kein Grund zur Annahme, dass ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Der Beschwerdeführer konnte im Rahmen von bereits zwei Vorverfahren eine asylrechtlich relevante Verfolgung nicht glaubhaft machen und er vermag weder im Gesuch vom 9. Dezember 2019 noch in der vorliegenden Beschwerde hinreichend individualisiert zu begründen, inwiefern er aufgrund der seit dem Urteil des BVGer vom D-4565/2019 vom 8. Oktober 2019 in Sri Lanka erfolgten Entwicklung und insbesondere der sich aufgrund der Präsidentschaftswahl ergebenden Situation persönlich betroffen und nunmehr konkret gefährdet sein soll. Die mit den im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Gesuchs erwähnten Berichten dokumentierte Entwicklung verdeutlicht lediglich, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischer Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind. Mit der auf den entsprechenden Berichten basierenden, von der aktuellen Rechtsprechung abweichenden These, jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Gesuchsteller - dies vor allem im Lichte der Machtergreifung von Gotabaya Rajapaksa - werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter (vgl. Beschwerde BS 5 Bst. e), wird zur Begründung des Gesuchs vom 9. Dezember 2019 eine Auffassung vertreten, die sich als solche letztlich nur in appellatorischer Kritik an der aktuellen Rechtsprechung zu Sri Lanka erschöpft. Als solche kann sie jedoch nicht Grundlage einer erneuten Überprüfung des Asylgesuches des Beschwerdeführers im Rahmen eines Mehrfachgesuchs bilden. An der diesbezüglichen Einschätzung vermögen auch die zwei mit der vorliegenden Beschwerde eingereichten Beweismittel, zwei Fotos, die erste angeblich eine Militärrazzia im Februar 2020, die zweite einen angeblichen Besuch eines Polizeibeamten im Haus der Eltern des Beschwerdeführers im März 2020 dokumentierend, nichts zu ändern, da sie keine schlüssigen Hinweise auf eine gezielte behördliche Suche nach ihm enthalten.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM in seiner Verfügung vom 31. März 2020 zu Recht festgestellt hat, es lägen keine persönlichen oder individuellen Gründe vor, und es seien auch sonst keine Hinweise ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund der aktuellen Lage in seiner Heimat gefährdet sein sollte. Das SEM hat demzufolge die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die vom SEM verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit Art. 44 AsylG.

## **E. 6.2**

Das SEM hat zutreffend festgestellt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, hinreichend darzulegen, inwiefern er aufgrund der jüngsten politischen Entwicklung in Sri Lanka gefährdet sein soll. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, inwiefern sich die Sachlage seit dem Urteil D-4565/2019 vom 8. Oktober 2019 dergestalt geändert haben soll, dass nunmehr davon auszugehen wäre, der Vollzug der Wegweisung sei im Sinne von Art. 83 Abs. 2-4 AIG unzulässig, unzumutbar oder unmöglich. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

## **E. 6.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM die Wegweisung aus der Schweiz und deren Vollzug zu Recht verfügt hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

## **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000. - dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zu deren Begleichung ist der am 28. Juli 2020 eingezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.